

# Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 4.

Halle, den 15. Februar 1905.

30. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Rob. Freygang** in Leipzig, Johannisplatz 24, zu richten.

Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

**Inhalt:** Central-Verband. — Wieviel darf eine Taschenuhr von der genauen Zeit abweichen? — Die Gehilfenprüfung im Handwerk. — Fingierte Briefkastennotizen. — Zu dem Kapitel: Fingierte Briefkastennotizen. — Landesgewerbeamt. — Die Goldschmiedekunst im Tafelgeräthe II. — Elektrische Aufziehvorrichtung für Uhren und dergl. mit mehreren Triebwerken. — Ausgewählte Kapitel über Hemmungen. II. — Neuheiten. — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

## Central-Verband.

Schon wieder haben wir zwei Mitglieder durch den Tod verloren. Am 31. Januar verstarb der liebe Kollege Ludwig Michaëlis in Gotha. Der Verstorbene gehörte dem Verein Gotha eine Reihe von Jahren als Mitglied an und hatte sich während dieser Zeit die Achtung der Kollegen in dem Masse erworben, dass man ihn in den Vorstand wählte und mit der Kassenverwaltung betraute. Der Verein Gotha und auch der Verband verlieren mit dem Kollegen ein treues Mitglied. Im 69. Lebensjahr stehend, verstarb am 5. Februar der liebe Kollege Theodor Elsass, Hofuhrmacher in Wiesbaden, nachdem er am 1. Februar sein Geschäft anderen Händen übergeben hatte, um sich in das Privatleben zurückzuziehen. Der in Fachkreisen wohlbekannt Kollege gründete den Verein Wiesbaden und war viele Jahre Vorsitzender desselben. Auch war der Verstorbene ein Mitgründer unseres Central-Verbandes und gehörte in den ersten Verbandsperioden dem Central-Verbands-Vorstand als stellvertretender Vorsitzender an. Er hat, wie so mancher, seine Arbeitskraft in den Dienst des Verbandes gestellt, was wir nicht vergessen haben, und soll ihm für das, was er dem Verband leistete, an dieser Stelle der beste Dank nachgerufen sein. Mit dem Verstorbenen ist wieder einer der alten Kämpen, die für die Allgemeinheit arbeiteten, schlafen gegangen. Beiden Verstorbenen wird der Verband ein ehrendes Andenken bewahren.

Ein in Kollegenkreisen auch nicht unbekannter Mann, der liebe Kollege **E. Gohlke**, Berlin, langjähriger Kassierer des Vereins Berlin, feiert am 17. Februar seinen **70. Geburtstag**, wozu wir ihm die **herzlichste Gratulation** darbringen. Mögen ihm noch viele Jahre gesunden Lebens beschert sein.

Da nun wieder Ostern naht, die Zeit, wo in den meisten Fällen die Lehrlinge auslernen, wollen wir nicht versäumen, unsere werten Mitglieder, sowie alle Kollegen aufmerksam zu machen, dass die Lehrmeister verpflichtet sind, ihre Lehrlinge anzuhalten, eine Gehilfenprüfung zu machen und ihnen Gelegenheit und Zeit zu geben, um die für die Prüfung geforderten Arbeiten machen zu können. Die Anmeldungen zur Prüfung haben durch den Lehrmeister zu geschehen, und zwar haben die Mitglieder der Innungen die Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bewirken. Lehrmeister, die keiner Innung angehören, müssen den zu prüfenden Lehrling bei der zuständigen Handwerks- oder Gewerbekammer anmelden. Der Anmeldung sind in allen Fällen beizufügen ein vom Lehrmeister auszustellendes Lehrzeugnis, in welchem zum Ausdruck gebracht sein muss, dass der Lehrling seine soundsovieljährige Lehrzeit an dem anzugebenden Datum beendet. Ferner ein vom Lehrling selbstverfasster und selbstgeschriebener Lebenslauf, die Zeugnisse der Fortbildungsschule, Gewerbeschule u. s. w., der Lehrvertrag und die Prüfungsgebühr. Die Versäumnis der Anmeldung zieht eine Strafe nach sich. Auf Grund des Gesetzes, Reichsgewerbe-Ordnung, ist, wie schon erwähnt, der Lehrling anzuhalten, sich der Gehilfenprüfung zu unterziehen, doch kann der Lehrherr einen Zwang nicht ausüben. Er muss aber den Lehrling oder dessen gesetzliche Vertreter aufmerksam machen, dass der Lehrling eine Gehilfenprüfung gemacht haben muss, um später die Meisterprüfung machen zu können, sonst verliert er die Rechte, Lehrlinge auszubilden. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass manche Handwerks- und Gewerbekammern durch ministerielle Bestätigung erreichten, dass die in dem Kammerbezirk beschäftigten Lehrlinge unbedingt eine Prüfung ablegen müssen. Also, den Zwang, den das Gesetz nicht zum Ausdruck bringt, haben verschiedene Kammern durch das Ministerium zugesprochen erhalten. Man erkundige sich deshalb jedenfalls, wie es in der zuständigen Kammer Brauch ist. Es ist zu hoffen, dass die Mitglieder unseres Verbandes die Lehrlinge nur unter der Vorbedingung einstellen, dass sie bei Beendigung der Lehre eine Prüfung ablegen.

Die im Central-Verband eingeführte **Lehrlingsarbeiten-Ausstellung, Prüfung und Prämiiierung** findet in diesem Jahre am Sonntag, den **2. April**, in Leipzig statt. Berechtigt zur Teilnahme, bezw. zur Einsendung von Arbeiten sind alle bei Verbandsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge. Näheres über die Einsendung wird in den nächsten Nummern bekannt gegeben.

**Wir ersuchen unsere werten Mitglieder und Kollegen, sowie die Herren Gehilfen, den kostenlosen Arbeitsmarkt unseres Organs zu benutzen.**

Mit kollegialischem Gruss

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher**

Vorsitzender: Rob. Freygang.